

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Förderung des ökologischen Landbaus nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2018 nunmehr beantragt werden.

Der Antrag ist bis zum 15.05.2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung vollständig ausgefüllt, mit der dazugehörenden Anlage, der Flächenaufstellung und mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Wichtiger Hinweis:

Laut geltender Richtlinie vom 05.11.2015 muss lt. Ziffer 5.2 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Unter Ziffer 8.4.2.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen die Prüfbescheinigung eingereicht wird. Sofern bereits in der Vergangenheit der Zuwendungsbetrag wegen verspäteter Einreichung der Kontrollbescheinigung gekürzt wurde und die Kontrollbescheinigung zu diesem Antrag erneut zu spät eingereicht wird, wird der Zuwendungsbetrag um 7,5 % gekürzt.

Zur Flächenaufstellung:

Im Antrag auf Auszahlung für 2018 werden die Flächen, für die Sie die Bindung „OEKO“ im diesjährigen Flächenverzeichnis vergeben haben, eingeblendet.

Falls Sie die Förderung von Unterglas-Flächen beantragen, tragen Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte ein. Beachten Sie dabei, dass das Gewächshaus für die Förderung mit Unterglas-Prämie aus Glas bestehen muss oder über eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung verfügen muss. Außerdem muss die jährliche Nutzungsdauer mindestens 9 Monate betragen. Flächen, die nicht der Kultivierung von Pflanzen dienen wie beispielsweise Flächen, auf denen gelagert, verpackt oder Substrat gemischt wird, sind nicht förderfähig.

Falls Sie Flächen mit Nutzarz 51 (Mischkultur im Reihenanbau) angegeben haben, so tragen Sie bitte in die entsprechenden Spalte ein, ob es sich hierbei überwiegend um Acker- (A) oder Gemüse/Zierpflanzenkulturen (G) handelt.

Bitte beachten Sie folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzarz) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Zur Anlage Viehbestand:

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie bitte in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften oder die Prämie für das Dauergrünland nicht abrufen möchten, da Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggfls. zu korrigieren, bzw. wenn keine HIT-Nummer eingedruckt wurde, ist diese zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden. Sofern der Antrag vor dem 01.04.2018 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2018 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2018 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2018 nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt.

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen aufgrund von Viehbesatzunterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, beachten Sie bitte, dass Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden können, solange Sie unsererseits noch nicht auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung, eines Ablehnungsbescheides oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. **Fehler im Auszahlungsantrag selbst** wie z.B. unzutreffende eigene Tier- oder Flächenangaben können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden 25 tägigen Nachfrist korrigiert werden.